

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 109/10 B

L 9 AS 299/09 (Hessisches LSG)
S 16 AS 521/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Main-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Fischer und Ruland
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2010 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Klägerin für die Zeit vom 1.10.2006 bis 31.8.2007 Leistungen nach dem SGB II zustanden.
- 2 Die im Jahre 1985 geborene Klägerin bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum ein eigenes Zimmer in der Eigentumswohnung ihrer Eltern. Der Beklagte lehnte eine Leistungsgewährung für die Zeit ab 1.10.2006 ab.
- 3 Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.5.2009 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 21.6.2010*). Es hat zur Begründung ausgeführt, es fehle für einen Leistungsanspruch an der Hilfebedürftigkeit. Ungeachtet der Frage, ob die Klägerin in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft iS von § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II gebildet habe, sei jedenfalls ihr hilferechtlicher Bedarf durch Leistungen ihrer Eltern gedeckt worden. Dass die Leistungen der Eltern an die Klägerin nur unter Vorbehalt und als Darlehen erbracht worden seien, könne weder dem Vortrag der Klägerin noch der Aussage des Vaters entnommen werden. Die Hilfebedürftigkeit sei darüber hinaus zu verneinen, weil die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet und nicht dargelegt habe, dass das insgesamt verfügbare Einkommen nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts der Mitglieder ausgereicht habe. Die Behauptung, die Klägerin habe nicht dem Haushalt ihrer Eltern angehört, sondern einen eigenen Haushalt geführt, finde weder in den Angaben der Klägerin selbst noch in der Aussage des als Zeugen gehörten Vaters eine Stütze. Der Senat habe auch keine durchgreifenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der ab 1.7.2007 geltenden Fassung des § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie trägt vor, es stellten sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zudem leide das Urteil des LSG an Verfahrensmängeln.

II

- 5 Die Beschwerde ist hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung unter III. 2. formulierten Rechtsfragen unbegründet (s unter 2.). Im Übrigen ist die Beschwerde unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (1. und 3.).



- 6 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Soweit die Klägerin Fragen formuliert, die die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft zwischen Eltern und volljährigen Kindern betreffen (Beschwerdebegründung unter III. 1.), wird die Klärungsfähigkeit etwaiger Rechtsfragen zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nicht dargelegt. Auszugehen ist hierbei von den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat grundsätzlich gebunden ist. In der Beschwerdebegründung wird die Entscheidungserheblichkeit zwar behauptet, jedoch nicht dargelegt. Unabhängig von den Darlegungserfordernissen bieten die genannten Feststellungen des LSG keinen Anhaltspunkt dafür, Zweifelsfragen zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft zu klären.
- 8 2. Unbegründet ist die Beschwerde, soweit sie Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung aufwirft. Die Beschwerde formuliert insoweit die Fragen, ob
- § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.6.2006 (1.7.2006) geltenden Fassung des SGB II-Änderungsgesetzes gegen Verfassungsrecht, namentlich gegen Art 3 Abs 1 bzw Art 3 Abs 3 GG ggf in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und/oder in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG verstößt
- und
- § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.6.2006 (1.7.2006) geltenden Fassung des SGB II-Änderungsgesetzes gegen Verfassungsrecht, namentlich gegen Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und/oder in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG verstößt.
- 9 Insoweit genügt die Beschwerdebegründung zwar den Begründungserfordernissen, jedoch fehlt es zwischenzeitlich an der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen, weil der 14. Senat des BSG mit dem Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 51/09 R - im Einzelnen ausgeführt hat, dass § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung nicht verfassungswidrig



ist (*RdNr 14 ff des Urteils*). Dieser überzeugenden Entscheidung schließt sich der erkennende Senat in der Begründung und im Ergebnis an.

- 10 3. Schließlich ist die Beschwerde unzulässig, soweit sie die grundsätzliche Bedeutung von Rechtsfragen und Verfahrensmängeln geltend macht, die sich auf die zusätzliche Begründung des LSG beziehen, wonach der hilferechtliche Bedarf tatsächlich durch die Eltern gedeckt worden sei (*Beschwerdebegründung unter II.*). Hinsichtlich der hierzu aufgeworfenen Rechtsfragen und geltend gemachten Verfahrensmängel fehlt es schon deshalb an der Erfüllung der Darlegungserfordernisse, weil - entsprechend den vorstehenden Ausführungen - feststeht, dass das angefochtene Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe aus anderen Erwägungen Bestand haben wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 28 mwN*).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

